



### Amtliche Bekanntmachung

#### 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

##### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. Seite 167) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. Seite 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am **4.5.2017** folgende 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bickenbach vom 16.7.2003, zuletzt geändert am 24.5.2012, beschlossen:

##### Artikel I

**§ 1 Allgemeines** wird in den Absätzen 2 und 3 wie folgt geändert:

- (2) Die Betreuungsgebühr ist jeweils für den Besuch der Fachbereiche Kindergarten oder Kinderkrippe zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen in dem Fachbereich Kindergarten wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben.

**§ 2 Betreuungsgebühren** erhält folgende Fassung:

(1) Für die Betreuung im Fachbereich **Kindergarten** sind pro Kind monatlich folgende Gebühren zu entrichten:

8.00 bis 12.00 Uhr (Kernzeit) ..... 90,00 €

Optional besteht die Möglichkeit, ergänzende Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen:

7.00 bis 8.00 Uhr (Frühzeit) ..... 22,50 €  
12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagszeit) ..... 22,50 €  
13.00 bis 15.00 Uhr (Nachmittagszeit N 1) ..... 45,00 €  
13.00 bis 16.00 Uhr (Nachmittagszeit N 2) ..... 67,50 €  
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätzeit) ..... 22,50 €

Die gewünschte Betreuungszeit ist halbjährig (vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07.) verbindlich anzumelden.

(2) Für die Betreuung im Fachbereich **Kinderkrippe** beträgt die Gebühr pro Kind monatlich .... 470,00 €.

(3) Die Betreuungsgebühren erhöhen sich jährlich ab 2018 bis einschließlich 2022 jeweils zum 01.08.

im Fachbereich Kindergarten um ..... 0,50 € pro Betreuungsstunde,  
im Fachbereich Kinderkrippe um ..... 10,00 € pro Monat.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Fachbereich Kindergarten, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der zu zahlenden Gebühr. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist gebührenfrei.

Erstes Kind im Sinne dieser Regelung ist das Kind mit der höchsten monatlichen Betreuungsgebühr, zweites Kind das mit der zweithöchsten Betreuungsgebühr.

##### Artikel II

##### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bickenbach, den 25.05.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach

Martini, Bürgermeister